

gewesen, dass bei einer völligen Reorganisation des Fürstentums juristische Überlegungen berücksichtigt worden wären. Es ist aber auffallend, dass sowohl im Lokalisierungs-Bericht als auch in der Dienstinstruktion von 1808 juristische Argumentationen fehlen. Hauer kümmerte sich nicht um die Feststellung der rechtlichen Problematik, er richtete sich allein nach dem aus, was ihm nützlich erschien. Für ihn war es ohnehin eine Selbstverständlichkeit, dass der Fürst alleiniger Souverän war und in absolutistischer Weise alles nach seinem Gutdünken einrichten konnte. Hauer schlug vor, dass der neue Landvogt in den verschiedensten Rechtsbereichen neue Gesetze zu Händen der fürstlichen Hofkanzlei und des Fürsten entwerfen sollte. Er entwickelte jedoch weder Vorstellungen, wie diese neuen Gesetze aussehen sollten, noch scheint er sich Gedanken darüber gemacht zu haben, welcher Aufwand und welche Schwierigkeiten mit der Ausarbeitung eines umfassenden neuen Gesetzwerkes verbunden sein mussten. Er ging wohl von der etwas naiv anmutenden Idee aus, dass die entsprechenden österreichischen Gesetze ohne grösseren Aufwand für Liechtenstein adaptiert werden könnten – von einer systematischen Rezeption der österreichischen Gesetzgebung sah man vermutlich aus Rücksicht auf den Rheinbund vorerst ab. Wie wenig sich Hauer um juristische Bedenken kümmerte, zeigte sich aber auch im Streit um die Kriegserlittenheiten: Obwohl in diesem langjährigen Prozess das höchste Urteil kundgemacht war, fühlte er sich berechtigt, den Fall an Ort und Stelle neu aufzurollen und ein neues Verfahren einzuleiten. Es zeigt sich hier doch sehr deutlich, dass sich Hauer zwar in Fragen der herrschaftlichen Ökonomie auskannte, dass er aber in juristischen Fragen wohl weder die nötige Ausbildung noch die nötige Erfahrung hatte.

Das pragmatische Denken Hauers kommt auch darin zum Ausdruck, dass er sich nicht mit grundsätzlichen staatsphilosophischen Überlegungen befasste. Obwohl er nirgends sein Staatsverständnis explizit formulierte, lässt sich dieses doch aus seinen Äusserungen herauschälen. Hauer stand geistesgeschichtlich in der Tradition des aufgeklärten Absolutismus. Dieser legitimierte die reine monarchische Staatsform mit der «landesväterlichen Fürsorge», von der sich die Monarchen angeblich beim Regieren leiten liessen. Die Landesfürsten waren gemäss dieser Ideologie am besten in der Lage, das Gesamtwohl ihrer Länder zu gewährleisten und die divergierenden